

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 7 L 642/24

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der [REDACTED], vertreten durch die Eltern [REDACTED] und
[REDACTED] Trebbin,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Daniel Grosche, Potsdamer Platz 10,
10785 Berlin, Az.: 24/2155,

g e g e n

1. den Landkreis Teltow-Fläming, vertreten durch die Landrätin Rechtsamt, Am
Nuthefieß 2, 14943 Luckenwalde, Az.: 30.80.51.92.112/24,
2. die Stadt Trebbin, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 1-3, 14959 Trebbin,

Antragsgegner,

Prozessbevollmächtigter zu 2: [REDACTED]

wegen Kindergartenrechts;
hier: Nachweis eines Hortplatzes

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 29. August 2024

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]
als Berichterstatterin gemäß § 87a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 VwGO (Beschluss zu 1.)
bzw. als Einzelrichterin gemäß § 33 Abs. 8 Satz 1 RVG (Beschluss zu 2.)

b e s c h l o s s e n :

1. Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Antragsgegner als Gesamtschuldner.

2. Der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

1. Das Verfahren ist in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen, nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Über die Kosten des Verfahrens ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Dabei sind die Kosten in der Regel derjenigen Seite aufzuerlegen, die im Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre, wenn sich die Hauptsache nicht erledigt hätte (vgl. *Clausing* in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: Juli 2019, § 161 Rn. 23).

Daran gemessen fallen hier die Verfahrenskosten den Antragsgegnern als Gesamtschuldner zur Last, weil diese ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Nachweis eines geeigneten Hortbetreuungsplatzes für die Antragstellerin bis zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses – dem Zeitpunkt eines zur Verfügung stehenden bedarfsgerechten Betreuungsplatzes für die Antragstellerin im ASB-Hort „Die Gartenkinder“ in Trebbin ab September 2024 – nicht nachgekommen sind.

Soweit die Antragsgegner das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses sowie eines Anordnungsgrundes für den einstweiligen Rechtsschutzantrag verneinen, da den Eltern der Antragstellerin mit E-Mail vom 3. Juli 2024 – und damit vor Antragstellung – ein zumutbarer Betreuungsplatz im Hort in Blankensee angeboten worden sei, kann dem nicht gefolgt werden. Weder zum Zeitpunkt der Antragstellung noch zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses lag – unabhängig davon, ob und ggf. wann sich die Eltern der Antragstellerin für einen Hortplatz in Blankensee online angemeldet haben – ein verbindliches Betreuungsplatzangebot für den Hort in

Blankensee vor. Soweit die Antragsgegner insbesondere auf die E-Mail vom 3. Juli 2024 verweisen, lässt die offene Formulierung in der E-Mail, wonach „(d)urch die Zusammenarbeit mit dem Hortträger Kinderwelt Potsdam [...] die Möglichkeit [bestehe], dass Ihr Kind im Hort Blankensee betreut werden könne“, einen Rückschluss auf ein bereits verbindliches und konkret-individuelles Hortplatzangebot in Blankensee schon begrifflich nicht zu. Auch nach diesem Zeitraum lagen (jedenfalls bis zum Zeitpunkt des zur Verfügung stehenden Hortplatzes in Trebbin) keine Nachweise für ein konkretes bedarfsgerechtes Hortplatzangebot – und damit keine Gewissheit über die verbindliche Nutzbarkeit des Hortes in Blankensee – für die Antragstellerin vor, zumal der Hort in Blankensee aufgrund der ferienbedingten Schließzeit vom 22. Juli bis 9. August 2024 offenbar zweitweise keine Hortverträge erstellte bzw. erstellen konnte.

Soweit die Antragsgegnerin zu 2. im Übrigen darauf verweist, dass den Eltern der Antragstellerin am 17. Juli 2024 telefonisch die Zusage für den Betreuungsplatz für den Hort in Trebbin erteilt worden sei, sodass das am 16. Juli 2024 erhobene einstweilige Rechtsschutzverfahren angesichts dieser unmittelbar bevorstehenden Zusage nicht veranlasst gewesen sei, kann dem mangels hinreichender Anhaltspunkte, wonach die Eltern der Antragstellerin bereits vor der Ihnen am 17. Juli 2024 telefonisch erteilten Hortplatz-Zusage konkrete Kenntnis von dem Hortplatz in Trebbin gehabt hätten, ebenfalls nicht gefolgt werden.

Die Eilbedürftigkeit des zu Beginn der Sommerferien gestellten einstweiligen Rechtsschutzantrags ergibt sich hier im Übrigen insbesondere zum einen aus dem berechtigten Bedürfnis nach der Schaffung rechtzeitiger organisatorischer und beruflicher Planungssicherheit für die Antragstellerin und ihre Eltern vor dem berechtigten Betreuungsbeginn zum Schuljahresanfang im September 2024 sowie zum anderen aus der Tatsache, dass den Antragsgegnern der Antrag nicht nur zuzustellen und ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist, sondern ihnen im Rahmen des dem Gericht nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 938 Abs. 1 ZPO eingeräumten Ermessens regelmäßig eine dreiwöchige Frist zur Umsetzung der Verpflichtung zum Nachweis eines geeigneten Betreuungsplatzes eingeräumt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2019 - OVG 6 S 25.19 -).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 S. 3 und § 161 Abs. 2 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 188 S. 2 VwGO.

2. Auf Antrag des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin ist nach § 33 Abs. 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) der Gegenstandswert festzusetzen. Der festgesetzte Betrag entspricht dem gesetzlichen Auffangstreitwert (§ 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes i. V. m. §§ 33 Abs. 1, 23 Abs. 1 RVG), der in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 19. August 2018 - OVG 6 L 47.18 - juris Rn. 3 ff.) mit Blick auf die Vorläufigkeit der im Eilverfahren begehrten Regelung zu halbieren ist.